

**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße
als allgemeine untere Landesbehörde**



Landkreis Spree-Neiße - Postfach 10 01 36 - 03141 Forst (Lausitz)

Stadt Guben
amt. Bürgermeister
Postfach
03161 Guben

Stadt Guben - Poststelle - Eingang am: 07. SEP. 2012 Bearbeitung durch: Bearbeitung zum: Kopie für:

Fachbereich: Recht
Hausanschrift: **Heinrich-Heine Str. 1
03149 Forst (Lausitz)**
Bearbeiterin: Frau Pollex
Telefon: (0 35 62) 9 86-13 0 08
Telefax: (0 35 62) 9 86-13 0 88
E-Mail: p.pollex-rechtsamt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
30/30.2-15.14.01

Datum
05. 09.2012

**Vollzug der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept der Stadt Guben für das Haushaltsjahr
2012
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (SVV) vom 02.05.2012**

I. Feststellungen

Die Stadt Guben hat gemäß § 67 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltssicherungskonzept (HSK) für das Haushaltsjahr 2012 beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und das HSK wurden rechtsaufsichtlich behandelt.

Der Haushaltsplan ist

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	29.309.800 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	30.366.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	591.400 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	350.300 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	29.065.500 €
der Auszahlungen auf	30.020.100 €

festgesetzt.

Sprechzeiten
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Bankverbindung:
Sparkasse Spree-Neiße
Bankleitzahl 180 500 00
Kontonummer 3403 000 086

Für den Ergebnishaushalt ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen ein Fehlbedarf von 1.056.200 €. Durch das außerordentliche Ergebnis kann dieser Fehlbedarf auf 815.100 € reduziert werden. Die Stadt verfügt über keine Ersatzdeckungsmittel, um den verbleibenden Fehlbedarf auszugleichen und hat demzufolge ein HSK aufgestellt, beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt.

Der Finanzhaushalt weist zwischen dem Gesamtbetrag der Einzahlungen und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen einen Fehlbedarf von 954.600 € aus.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wurde auf 1.020.000 € festgesetzt und ist nach § 73 Abs. 3 BbgKVerf genehmigungsfrei.

Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtigen Teil das Haushaltssicherungskonzept.

II. Genehmigung

Das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene HSK wird unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Alle im Verlauf des Haushaltsjahres erwirtschafteten zusätzlichen Erträge, die keiner Zweckbindung unterliegen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen. Sie dürfen nur dann zur Deckung von zusätzlichen Aufwendungen herangezogen werden, wenn diese
 - unabweisbar *und* unaufschiebbar sind oder
 - Maßnahmen der unmittelbaren Haushaltskonsolidierung dienen oder
 - zur Vorbereitung von Konsolidierungsmaßnahmen zwingend erforderlich sind.
2. Den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung gem. § 64 BbgKVerf folgend ist die Ausschöpfung der Ertragsquellen regelmäßig zu prüfen. Gebühren und Entgelte sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kalkulieren und zu erheben. Hierbei ist, sofern nicht ohnehin die Kostendeckung gesetzlich vorgeschrieben ist, ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad anzustreben.
3. Alle pflichtigen Leistungen der Stadt sind auf Abweichungen vom gesetzlichen Mindeststandard und hinsichtlich der Effizienz der Leistungserbringung zu überprüfen.
4. Alle freiwilligen Leistungen sind dahingehend zu prüfen,
 - ob diese zwingend durch die Stadt erbracht werden müssen oder ggf. andere Anbieter diese Leistungen kostengünstiger erbringen können,
 - wenn weiterhin die Leistungserbringung durch die Stadt geboten ist, ob gegenwärtige Standards bei grundsätzlicher Beibehaltung des Angebots auf ein vertretbares Mindestmaß reduziert werden können (z.B. Öffnungszeiten bei öffentlichen Einrichtungen) oder nach

dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit reduziert werden müssen. Hierbei sind auch die sich aus der demographischen Entwicklung ergebenden Folgen zu berücksichtigen.

5. Auf neue Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Vertrag vorgegeben sind, ist weitestgehend zu verzichten. Dennoch beabsichtigte Verpflichtungen im Bereich der freiwilligen Leistungen sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einzugehen und durch den Verzicht auf andere Maßnahmen zu kompensieren.
6. Alle Investitionen sind auf ihre Unabweisbarkeit hin zu überprüfen. Die alleinige Tatsache, dass für eine Investition Fördermittel akquiriert werden können, begründet noch nicht deren Unabweisbarkeit. Bei der Planung und Durchführung von Investitionen sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Bei der Planung von Investitionen ist die Vereinbarkeit des Haushalts mit deren Folgekosten zu prüfen.
7. Mit der Fortschreibung des HSK mit dem Haushaltsplan für 2013 ist das Haushaltsjahr 2016 als Zieljahr für das Erreichen des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs einzuhalten.
8. Über die Erfüllung der Auflagen bzw. den Stand der Erfüllung ist mit der Vorlage der Haushaltssatzung 2013 bei der Kommunalaufsicht zu berichten.

Begründung:

Nach § 63 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf ist das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (= ordentliches Ergebnis) unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Plan und Rechnung auszugleichen.

Maßgeblich für die Genehmigung des HSK ist der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus Vorjahren.

Grundsätzlich soll das HSK die schnellstmögliche Wiedererlangung des notwendigen Haushaltsausgleichs vorbereiten. Demzufolge hat es sich in der Regel maximal auf den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum zu beziehen. Ist der Abbau des Fehlbedarfes innerhalb dieses Zeitraums objektiv nicht möglich, kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch ein HSK genehmigt werden, welches für den Haushaltsausgleich einen von der konkreten Situation der Gemeinde abhängigen längeren Zeitraum vorsieht. Die Erteilung der Genehmigung setzt in diesem Fall jedoch voraus, dass die Gemeinde mit dem vorgelegten HSK einen überragenden Konsolidierungswillen nachweist.

Nach dem vorgelegten HSK wird der Haushaltsausgleich im Jahr 2016 und damit nicht im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum (bis 2015) erreicht.

Die Maßnahmen des HSK sind grundsätzlich geeignet, den Haushaltsausgleich herbeizuführen und dokumentieren zudem den überragenden Konsolidierungswillen der Stadt.

Mit der Fortschreibung des HSK wird am dem Ziel des HSK 2011, den Haushaltsausgleich im Jahr 2016 zu erreichen, festgehalten. Jedoch konnte mit dem Haushaltsplan 2012 das mit dem HSK 2011 für 2012 festgesetzte Konsolidierungsziel nicht erreicht werden. Die Gründe hierfür wurden im HSK bzw. Vorbericht dargelegt und sind nachvollziehbar. Zugleich wird im HSK festgestellt, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen des HSK ausgeschöpft sind.

Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen sollen die Stadt dazu anhalten, den eingeschlagenen Konsolidierungskurs nachhaltig und konsequent fortzusetzen. Sie sind erforderlich, zweckmäßig und verhältnismäßig, um die schnellstmögliche Wiederherstellung des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs sicherzustellen.

III. Hinweise

Mit dem Beschluss durch die SVV entsteht eine Selbstbindung der Stadt an die im HSK vorgesehenen Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen mit der Folge, dass von den im HSK festgelegten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs nicht ohne erneuten Beschluss der SVV abgewichen werden darf.

Die im Tenor festgelegten Auflagen sind teilweise bereits Bestandteil des HSK, hier allerdings ohne betragsmäßige Festlegung des Konsolidierungsziels (u.a. Maßnahmen unter Punkt 4.1.5, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.6). Mit der Erteilung als Auflage zur Genehmigung soll der Verbindlichkeitscharakter dieser Konsolidierungsmaßnahmen erhöht und zugleich sichergestellt werden, dass die Stadt mit Vorlage der Haushaltssatzung 2013 gegenüber der Kommunalaufsicht über den Stand bzw. das Ergebnis ihrer Konsolidierungsbemühungen zu diesen Punkten berichtet.

Ich weise darauf hin, dass die Stadt nach § 76 Abs. 1 BbgKVerf durch eine angemessene Liquiditätsplanung jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen hat. Der voraussichtliche Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres wird in 2012 und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum (2013 – 2015) jeweils negativ sein. Mit der Fortschreibung des HSK ist darauf zu achten, dass die Konsolidierungsmaßnahmen auch zur Verbesserung der Liquiditätslage beitragen.

Die Einhaltung der Regelungen des § 16 Abs. 1 und 2 KomHKV wird vorausgesetzt. Die aus den Investitionen resultierenden Folgekosten sind bei der Entscheidung über Investitionen unbedingt zu berücksichtigen. Insbesondere bei Investitionen im Bereich der freiwilligen Aufgaben ist zu prüfen, ob der Haushalt zukünftig in der Lage sein wird, diese Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die mit Hilfe von Investitionszuwendungen realisiert werden, wie z.B. Maßnahmen der Städtebauförderung.

Die Haushaltssatzung bedarf der Ausfertigung nach Erhalt dieses Schreibens. Ein Exemplar der ausgefertigten Haushaltssatzung ist mir unaufgefordert vorzulegen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass eine vollständige Prüfung der Haushaltsunterlagen nicht vorgenommen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.


Harald Altekrüger
Landrat

